

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

III^{tes} Stück vom Jahre 1850,

№ 42) Verordnung

zu Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen
Verordnung, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend;

vom 7ten Juni 1850.

3u Ausführung der auf Grund des § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 3ten Juni dieses Jahres in Betreff des Vereins- und Versammlungsrechts erlassenen Verordnung wich, mit Allerhöchster Genehmigung, Folgendes verordnet:

§ 1. Unter der in § 2 und sonst in der Verordnung erwähnten Polizeibehörde ist (Zu § 2 der Verordnung vom 3ten Juni d. J.) überall diejenige Behörde zu verstehen, welche die Sicherheitspolizei am betreffenden Orte verwaltert.

§ 2. Als Beauftragte können die Polizeibehörden in die betreffenden Versammlungen (Zu § 6) nicht bloß ihre Mitglieder oder Officianten, sondern auch andere geeignete Personen senden, welche aber zuvor, wenn sie nicht bereits in Pflicht stehen und zur Erstattung amtlicher Anzeigen berechtigt sind, zu diesem Behufe besonders in Pflicht genommen werden müssen.

Die Beauftragten der Polizeibehörde haben sich, wenn sie nicht selbst Mitglieder oder Officianten der letzteren, oder schon durch ihre Dienstkleidung erkennbar sind, durch eine von der Ortspolizeibehörde ausfertigte schriftliche Anweisung zu legitimiren.

Dieselben haben die von ihnen über die Vorgänge in der Versammlung aufzunehmenden Protocolle entweder während der Versammlung oder sofort nach deren Beendigung zu fertigen.

§ 3. Wenn die in § 10 erwähnte Räumung durch die bewaffnete Macht nöthig wird, (Zu § 10) so haben die Polizeibehörden dem § 12 des Gesetzes vom 22ten November 1848 und beziehentlich dem § 2 der Verordnung vom 7ten Mai 1849 nachzugehen.

§ 4. Die Vorschriften in § 18 der Verordnung sind in Anwendung zu bringen, es mag sich ein Verein ausschließlic oder bloß zum Theil mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. (Zu § 18)

Unter den letzteren sind namentlich alle diejenigen Angelegenheiten zu verstehen, welche die Politik, Staatsverrichtungen, die Religion, Kirche und Schule, das Gemeinwesen, Han-